

## **Vereinssatzung šTTC RuhrStadt Herne 1919 e.V.õ**

**Vorbemerkung:** Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt wurden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der im Jahre 1919 in Herne-Holthausen gegründete Verein führt den Namen **šTTC RuhrStadt Herne 1919 e.V.õ**.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Herne.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herne eingetragen und führt den Zusatz še. V.õ
- (4) Der Vorstand kann gestatten, zeitlich begrenzt einen Namenszusatz, der auf einen Hauptsponsor oder Werbepartner hinweist, im Vereinsnamen zu führen.  
Das Führen eines Zusatzes zum Vereinsnamen ist in der Weise zulässig, dass eine deutliche Kennzeichnung des Titels als Zusatz erfolgt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Jugend für den Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch
  - a) Sicherstellung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes
  - b) Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung von dafür ausgebildeten Kräften
  - c) Teilnahme an Sportveranstaltungen von übergeordneten Sportverbänden und anderer Vereine
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts šSteuerbegünstigte Zweckeõ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins ó auch etwaige Überschüsse ó werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem sechzehnten Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins nach Absprache unter Beachtung der entsprechenden Hausordnungen und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (5) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, muss die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30. Juni bzw. 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1. des folgenden Monats.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende eines Halbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen wirksam.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist
  - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher

Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (7) Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (10) Eventuell über § 5 Absatz 9 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und monatliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festlegt.
- (2) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren. Jugendliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und/oder die Monatsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (4) Die Monatsbeiträge werden halbjährlich durch Teilnahme am Bankeinzug entrichtet.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

- (1) Zum Vereinsvorstand gehören als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende)
  - c) der Geschäftsführer (Schriftführer)
  - d) der Kassenwart

als Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- a) der Jugendleiter
- b) die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten
- c) der Pressewart

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
  - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. In den Jahren mit gerader Jahreszahl scheidern aus:
- der 1. Vorsitzende
  - der Kassenwart
- in den Jahren mit ungerader Jahreszahl scheidern aus:
- der 2. Vorsitzende
  - der Geschäftsführer
- Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- Der Jugendleiter wird auf der jährlich stattfindenden Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden jährlich von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.  
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.  
Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der

- gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
  4. Genehmigung des Haushalts.
  5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
  7. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmenabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Herne, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Jugend- und Breitensports zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24. Februar 2008 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit: \_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

Datum: \_\_\_\_\_